

§ 3 Nr. 7

[Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und Leistungen nach anderen Entschädigungsgesetzen]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

- 7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Vertriebenenzuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sind;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH aD, Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 7

Anm.

Anm.

I. Rechtsentwicklung der Nr. 7 1

II. Bedeutung der Nr. 7 2

B. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 7

Anm.

Anm.

I. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz und dem Reparationsschädengesetz 3

II. Leistungen nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz ... 4

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 7

1

I. Rechtsentwicklung der Nr. 7

Zweites StNG v. 20.4.1949 (WiGBl. 1949, 69): Nach Nr. 5 (bzw. Nr. 6 EStG 1950) waren Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz stfrei.

LAG 1952 v. 14.8.1952 (BGBl. I 1952, 446; BStBl. I 1952, 638): Durch § 370 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) wurde die StFreiheit auf Bezüge nach dem LAG erweitert.

StNG 1954 v. 16.12.1954 (BGBl. I 1954, 373; BStBl. I 1954, 575): Die Erwähnung der Soforthilfebezüge wurde als gegenstandslos gestrichen.

StÄndG 1957 v. 26.7.1957 (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 352): Es erfolgte die Umstellung von Nr. 6 nach Nr. 7.

Allg. KriegsfolgenG 1957 v. 5.11.1957 (BGBl. I 1957, 1769): Durch § 96 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes wurde Nr. 7 um die Härtebeihilfen nach §§ 68–84 jenes Gesetzes erweitert.

RepG 1969 v. 12.2.1969 (BGBl. I 1969, 105; BStBl. I 1969, 110): Nr. 7 wurde neu gefasst. Dabei wurden die StBefreiungen auf Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (später Flüchtlingshilfegesetz – FlüHG) sowie auf Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz (RepG) ausgedehnt. Die StBefreiung der Härtebeihilfen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz wurde nicht mehr erwähnt.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Die StBefreiung wurde um die Leistungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) i d F v. 2.6.1993 (BGBl. I 1993, 829) ergänzt. Darüber hinaus wurde die Vorschrift neu gefasst. Die starre Verweisung auf das FlüHG in einer bestimmten Fassung wurde aufgegeben. Die Vorschrift verweist nunmehr hinsichtlich aller in ihr genannten Leistungen auf die jeweils geltende Fassung der Bezugsnorm (vgl. zu dieser Problematik § 3 Nr. 22 Anm. 6).

EALG v. 27.9.1994 (BGBl. I 1994, 2624): Durch Art. 4 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Ges. zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtl. oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG) wurde die StBefreiung um die Leistungen nach dem Vertriebenen-zuwendungs-gesetz (VertrZuwG), NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG), Entschädigungsgesetz (EntschG) und Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) ergänzt.

2

II. Bedeutung der Nr. 7

Durch die Einbeziehung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für die Enteignung von Vermögenswerten in der ehemaligen SBZ bzw. DDR in den Befreiungskatalog nach Nr. 7 durch das EALG v. 27.9.1994 (s. Anm. 1) hat die Vorschrift wieder praktische Bedeutung erlangt. Die Bedeutung der StBefreiung für Leistungen nach dem LAG, FlüHG, BVFG und RepG dürfte dagegen we-

gen Zeitablaufs inzwischen gering geworden sein. Die Vorschrift enthält aus sozialen Erwägungen eine echte StBefreiung, soweit die Leistungen als betrieblich bedingte Einnahmen oder als wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 stpfl. wären (aA von BECKERATH in KSM, § 3 Rn. B 7/13 [8/2001]). Alle sonstigen Leistungen nach den in Nr. 7 genannten Entschädigungsgesetzen sind dagegen schon nicht stbar. Die Vorschrift hat insoweit allenfalls klarstellenden Charakter.

B. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 7

I. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz und dem Reparationsschädengesetz 3

Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG):

Zu den stfrei gestellten Ausgleichsleistungen gehören im Wesentlichen:

- Hauptentschädigung einschließlich Zinszuschlag iSv. § 250 Abs. 3 und § 252 Abs. 2 LAG (§§ 243–252, 258 LAG);
- Kriegsschadenrente (§§ 261–292 LAG);
- Hausratenschädigungen (§§ 293–297 LAG);
- Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301a, 301b LAG);
- Leistungen aufgrund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§§ 302, 303 LAG);

Leistungen nach dem FlÜHG: Die stfrei gestellten Leistungen umfassen die Beihilfe zum Lebensunterhalt und besondere laufende Beihilfen nach §§ 10–16a FlÜHG.

Leistungen nach dem BVFG: Die stfrei gestellten Leistungen (für Spätaussiedler) umfassen nach § 9 BVFG ua. eine einmalige Überbrückungshilfe, einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung und eine pauschale Eingliederungshilfe.

Leistungen nach dem RepG: Das RepG wurde durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts v. 21.6.2006 (BGBl. I 2006, 1323) aufgehoben.

II. Leistungen nach dem Vertriebenen-zuwendungs-gesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz 4

Leistungen nach dem VertrZuwG: Das VertrZuwG wurde durch Art. 4 ZEALG v. 23.5.2011 (BGBl. I 2011, 920) aufgehoben.

Leistungen nach dem NS-VEntSchG: Entschädigung gem. § 1 ff. des Gesetzes.

Steuerfreie Leistungen nach dem EntschG: Ist Rückgabe nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen oder hat der Berechtigte Entschädigung gewählt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EntschG). Der Entschädigungsanspruch wird durch Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds erfüllt und ab 1.1.2004 mit 6 % jährlich verzinst (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EntschG). Die Schuldverschreibungen werden vom Jahr

2004 an in fünf gleichen Jahresraten durch Auslosung – erstmals zum 1.1.2004 – getilgt (§ 1 Abs. 1 Satz 4 EntschG). Die Höhe der stfreien Entschädigung bestimmt sich nach der Bemessungsgrundlage (§ 2 EntschG). Diese ist im Einzelnen für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen in § 3, für Unternehmen in § 4 und für Forderungen und Schutzrechte in § 5 EntschG geregelt.

Die StFreiheit der Entschädigung bezieht sich, wie sich aus dem „soweit“-Satz in Nr. 7 ergibt, nicht auf die Zinsen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 EntschG (s.u.) und auf Zinszuschläge gem. § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG (FG Köln v. 16.10.2013 – K 33/11, EFG 2014, 273, rkr.; FG München v. 26.2.2013 – 11 K 3148/11, EFG 2013, 1012, rkr.; FG Hamb. v. 31.5.2011 – 1 K 207/10, EFG 2012, 60, rkr.).

Steuerfreie Leistungen nach dem AusglLeistG: Natürliche Personen, die Vermögenswerte iSd. § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtl. oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Beitrittsgebiet verloren haben, oder ihre Erben oder weiteren Erben (Erbeserben) erhalten eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe des AusglLeistG (§ 1 Abs.1 Satz 1 AusglLeistG). Diese stfreie Ausgleichsleistung ist grds. in Geld zu gewähren (zum Flächenerwerb und zur Rückgabe beweglicher Sachen s. § 3 und § 5 AusglLeistG). Die Ausgleichsleistungen sind aus dem Entschädigungsfonds nach Maßgabe der §§ 1 und 9 EntschG zu erbringen. Sie werden grds. nach §§ 1–8 EntschG bemessen und erfüllt (§ 2 Abs. 1 AusglLeistG). Die entsprechend nach dem EntschG festzusetzenden Zinsen sind nicht stfrei.

Soweit sie nicht Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sind: Steuerfrei sind nur die Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungen selbst, nicht Erträge aus Schuldverschreibungen und Kapitalforderungen. Diese sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen stpfl. (BTDrucks. 12/7588, 45).

Als Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 kommen die Zinsen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 EntschG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AusglLeistG iVm. § 1 Abs. 1 EntschG in Betracht. Diese werden jährlich nachträglich fällig, erstmals am 1.1.2005 (§ 1 Abs. 1 Satz 3 EntschG).

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 gehören die Kapitalerträge aus der Einlösung bzw. Weiterveräußerung der Zinsscheine oder des abgezinsten Wertpapiers (BTDrucks. 12/7588, 45).